Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2260

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen

— Drucksache 2061 —

A. Bericht des Abgeordneten Deringer

Durch das Abkommen soll der Schutz geographischer Bezeichnungen, die zur Kennzeichnung von Waren im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik verstärkt werden.

Ein gewisser Schutz ist für diese Bezeichnungen im Verhältnis zwischen beiden Ländern schon bisher im Hinblick auf das innerstaatliche Recht der beiden Vertragsstaaten und ihre Zugehörigkeit zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren gewährleistet. Wegen der Verschiedenheit des innerstaatlichen Rechts beider Länder bleibt dieser Schutz jedoch jeweils hinter dem Schutz zurück, der für die geographischen Bezeichnungen beider Länder im jeweiligen Ursprungsland besteht.

Die Besonderheit des Abkommens besteht nunmehr darin, daß die deutschen geographischen Bezeichnungen in Frankreich nach deutschem Recht und die französischen geographischen in der Bundesrepublik nach französischem Recht geschützt werden sollen. Auf diese Weise werden die Nachteile, die sich aus der Verschiedenheit des innerstaatlichen Rechts beider Länder für die Bezeichnungen des jeweils anderen Landes ergeben, beseitigt und ein wesentlich stärkerer Schutz der geographischen Bezeichnungen beider Länder gewährleistet.

Das Abkommen stellt das erste Abkommen dieser Art dar, das von der Bundesrepublik abgeschlossen wird. Verhandlungen über den Abschluß entsprechender Abkommen mit anderen Ländern werden folgen und haben zum Teil bereits begonnen. Dem Abkommen kommt insoweit über die Regelung der deutsch-französischen Rechtsbeziehungen auf diesem Gebiet hinaus grundsätzliche Bedeutung zu.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen einstimmig gebilligt.

Bonn, den 1. Dezember 1960

Deringer

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 2061 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 1. Dezember 1960

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Deringer**
Vorsitzender	Berichterstatter